

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MTI Technology GmbH

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die MTI Technology GmbH (nachfolgend auch "MTI" genannt) schließt Verträge als Lieferant oder Auftragnehmer im Bereich Hard- und Software mit dem Besteller ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch "AGB" genannt) und der in dem jeweiligen Angebot von MTI genannten und dem Angebot beigefügten Besonderen Geschäftsbedingungen ab. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn MTI ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf die eigenen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus den allgemeinen Bedingungen (§§ 1 bis 14), die für alle Verträge gelten, und den Bedingungen für einzelne Dienstleistungsverträge (§§ 15 bis 17), die für alle Dienstleistungen gelten.
- 1.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen der Besonderen Geschäftsbedingungen, die in dem Angebot von MTI aufgeführt sind, haben die Bestimmungen der Besonderen Geschäftsbedingungen Vorrang.
- 1.4 Individuelle schriftliche Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebote, Auftragsbestätigung, Vertragsabschluss

- 2.1 Die in Prospekten, Anzeigen usw. enthaltenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich, d.h. sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Besteller dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch MTI (oder der Lieferung oder Leistung von MTI an den Besteller) zustande. Mündlich oder telefonisch getroffene Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch MTI.
- 2.2 Die Lieferung von Hard- und Software (im Folgenden auch "Ware" genannt) erfolgt nach den Spezifikationen des jeweiligen Herstellers in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- 2.3 Der Kunde muss jederzeit alle geltenden Exportgesetze und -vorschriften einhalten, wenn er Waren (oder in diesen Waren enthaltene Gegenstände) exportiert.
- 2.4 Der Kunde darf keine Waren (oder in solchen Waren enthaltene Gegenstände) oder damit verbundene Informationen und/oder Dokumentationen für militärische Zwecke (einschließlich der Entwicklung oder Herstellung von Massenvernichtungswaffen, konventionellen Waffen oder zugehörigen Trägersystemen) verwenden oder diese Dritten zur Verfügung stellen, die sie für solche militärischen Zwecke verwenden könnten.
- 2.5 Wenn der Support von Dritten als Teil des Vertrages weiterverkauft wird, unterliegt er den Geschäftsbedingungen und/oder der Servicebeschreibung des jeweiligen Drittanbieters.
- 2.6 Eine von MTI angenommene Bestellung kann vom Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung von MTI storniert werden.
- 2.7 MTI ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 3 Preise, Gebühren und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Es gilt grundsätzlich die ausdrücklich vereinbarte Vergütung (das "Entgelt"). Wurde die Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand auf der Grundlage der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von MTI.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, gegebenenfalls Einfuhrzoll und -steuer sowie der jeweiligen lokalen Umsatzsteuer. MTI ist berechtigt, die Preise zum Zeitpunkt der Bestellung zu ändern, um Kostensteigerungen zu berücksichtigen, einschließlich (ohne Einschränkung) der Kosten für Waren, Material, Transport, Arbeit oder Gemeinkosten, der Erhöhung oder Auferlegung von Steuern, Zöllen oder anderen Abgaben sowie Wechselkursschwankungen.
- 3.3 Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer), es sei denn, auf der Rechnung sind ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen angegeben. Für längerfristige Arbeiten werden Zwischenrechnungen ausgestellt. Es kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von MTI anerkannten Forderungen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.4 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, unterliegen die Gebühren einer jährlichen Überprüfung und können von MTI mit einer Frist von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden erhöht werden, jedoch nicht mehr als einmal pro Jahr. Eine solche Erhöhung darf in keinem Jahr den prozentualen Anstieg des Verbraucherpreisindex (RPI) übersteigen (gemessen an der jeweiligen Gebühr, die vor Inkrafttreten der Erhöhung galt):
- (I) dem Jahr, das dem Datum der Mitteilung über die Erhöhung unmittelbar vorausgeht;
 - (II) oder den Zeitraum:
 - (A) seit dem Inkrafttreten der letzten solchen Erhöhung; oder
 - (B) wenn eine solche Erhöhung noch nicht in Kraft getreten ist, der Zeitraum seit dem vertraglich festgelegten Anfangsdatum;
- je nachdem, welcher Zeitraum der längere ist;
- vorausgesetzt, dass eine solche Erhöhung nur nach Rücksprache mit dem Kunden erfolgt.
- 3.5 Im Falle eines Zahlungsverzugs ist MTI berechtigt, für die Dauer des Verzugs Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Darüber hinaus ist MTI berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs eine Pauschale von 40 Euro zu berechnen. MTI behält sich das Recht vor, einen höheren Schaden geltend zu machen und nachzuweisen, wobei die Pauschale auf den Schadenersatz angerechnet wird, wenn der Schaden auf den Kosten der Rechtsverfolgung beruht. MTI ist außerdem berechtigt, die vertraglichen Leistungen auszusetzen, bis der Kunde alle fälligen Verbindlichkeiten beglichen hat.
- 3.6 Bargeldlose Zahlungen erfolgen nur erfüllungshalber. Die Inkassokosten gehen zu Lasten des Kunden. Wechsel werden nicht akzeptiert.
- 3.7 Bei Vorliegen von Tatsachen, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers begründen, und bei Zahlungsverzug ist MTI berechtigt, die Leistung bis zur vollständigen Vorauszahlung oder angemessenen Sicherheitsleistung zurückzustellen. Kommt der Besteller einer entsprechenden Aufforderung von MTI innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist MTI berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. MTI behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche vor.
- 3.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Gegenforderung auf demselben Rechtsverhältnis beruht wie die bestrittene Forderung.

§ 4 Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Waren werden ab Lager geliefert. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr gehen auf den Kunden über, sobald die Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt übergeben worden ist (Versendungsschuld). Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- 4.2 Verzögert sich die Leistung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 4.3 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller Eigentum von MTI ("Vorbehaltsware"). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
- 4.4 Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware steht MTI der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Besteller berechneten Verkaufspreises einschließlich Mehrwertsteuer zu. Der Besteller verwahrt die Sache unentgeltlich für MTI.
- 4.5 Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Beachtung etwaiger Softwarelizenzbestimmungen von MTI oder des Lizenzgebers gegen sofortige Bezahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Dem Besteller ist es jedoch nicht gestattet, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- 4.6 Der Besteller tritt hiermit seine Forderung aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten gegen Drittschuldner sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages an MTI ab mit der Ermächtigung, die Forderung einzuziehen. MTI nimmt die Abtretung hiermit an. Der Besteller ist bis auf Widerruf ermächtigt, die an MTI abgetretenen und damit MTI zustehenden Forderungen einzuziehen; dies geschieht ausschließlich treuhänderisch und für Rechnung von MTI (treuhänderischer Einzug). Die eingezogenen Erlöse stehen daher MTI zu und müssen an MTI abgeführt werden.
- 4.7 Im Falle der Weiterverarbeitung gilt MTI als Verarbeiter im Sinne von § 950 BGB, so dass MTI Eigentümer der neuen Sache wird. Übersteigt der Wert dieser Sicherheit die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10%, so gilt die zusätzliche Sicherheit als an den Kunden zurückübertragen.
- 4.8 Auf Verlangen von MTI ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung gegenüber den Drittkäufern offenzulegen und die zur Geltendmachung der Rechte von MTI gegenüber dem Drittkäufer erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4.9 Der Besteller hat MTI von einem Zugriff oder einer Beeinträchtigung der Rechte von MTI durch Dritte auf die Vorbehaltsware oder auf die an MTI abgetretenen Forderungen unverzüglich zu benachrichtigen und MTI in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.
- 4.10 Der Kunde trägt die Kosten für alle Maßnahmen zur Erhaltung oder Sicherung des Eigentums.
- 4.11 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MTI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware unter Eigentumsvorbehalt zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Bei vertragswidrigem Verhalten ist der Besteller zur Aussonderung und Rückgabe der Ware verpflichtet.

§ 5 Liefer- und Leistungszeiten

- 5.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur als annähernd zu betrachten, es sei denn, MTI hat sich ausdrücklich und schriftlich verbindlich auf einen Termin festgelegt. Liefer- und Leistungsfristen lösen nur das Fälligkeitsdatum aus und führen nicht zum Verzug.
- 5.2 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn MTI an der Erfüllung der Leistung durch Umstände gehindert wird, die MTI nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn sich MTI zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter bedient und diese durch Umstände, die sie nicht zu vertreten haben, an der Erbringung der Lieferung oder Leistung gehindert werden. MTI ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrungen, Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Betriebs- oder Transportstörungen bei MTI oder bei Drittlieferanten oder ähnliche Umstände gleich, sofern sie unvorhersehbar, schwerwiegend und nicht von MTI zu vertreten sind. Wird eine Lieferung oder Leistung um mehr als 4 Monate verzögert, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht in § 9 etwas anderes bestimmt ist.
- 5.3 Gerät MTI mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, hat der Besteller das Recht, MTI eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 6 Annahmeverzug des Kunden

- 6.1 Nimmt der Besteller die Waren oder Dienstleistungen nicht ab, ist MTI berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen, die ergebnislos verstrichen ist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
- 6.2 Der Kunde gerät nicht in Annahmeverzug, solange er aufgrund höherer Gewalt (§ 5.2) an der Annahme der Ware gehindert ist.
- 6.3 Wenn der Versand der Waren auf Wunsch des Abnehmers verzögert wird, ist MTI berechtigt, dem Abnehmer die für die Lagerung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln

- 7.1 Wird die Ware an den Kunden verkauft und ist der Kunde Kaufmann, müssen Mängel, Schäden und sonstige negative Abweichungen der Leistung vom vertraglichen Ziel unverzüglich gegenüber MTI gerügt werden, und zwar: bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung oder Leistung, bei sonstigen Mängeln, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Entdeckung, jedoch innerhalb der Verjährungsfrist nach § 7.4. Erfolgt keine rechtzeitige Mängelrüge und ist der Kunde Kaufmann, kann er aus solchen Mängeln keine Rechte mehr herleiten (§ 377 HGB). Für Nicht-Kaufleute gilt die gesetzliche Regelung.
- 7.2 Ist eine Lieferung oder Leistung mangelhaft, leistet MTI grundsätzlich Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Nachbesserung des Mangels. Mehrere Nacherfüllungsversuche sind zulässig. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder ist sie für den Besteller unzumutbar, kann der Besteller nach seiner Wahl die Vergütung angemessen herabsetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz, für die MTI nach § 9 haftet.
- 7.3 Defekte Hardware wird nach dem Ermessen von MTI ersetzt oder repariert. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von MTI über. Für ausgetauschte Teile werden die jeweiligen Wiederbeschaffungspreise in Rechnung gestellt. Wenn die ausgebauten Teile nicht repariert werden können, wird der Neupreis in Rechnung gestellt. Die folgenden Teile gelten als nicht reparabel: -verbrannte oder gebrochene Module, -Baugruppen, die vom Kunden modifiziert wurden, Baugruppen, die nicht dem aktuellen Revisionsstand entsprechen und nicht auf

diesen Stand gebracht werden können, -alle Kabel und Stecker, -Schreib- und Leseköpfe von Magnetplatten und Magnetbandstationen.

- 7.4 Die Ansprüche des Bestellers nach diesem § 7 verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die Haftung von MTI auf Schadensersatz nach § 9 bleibt hiervon unberührt. Ersatzteile und Baugruppen werden im Rahmen der Herstellergarantie während dieses Zeitraums kostenlos ersetzt.
- 7.5 Bei **Software** gilt **die** Haftung nach diesem § 7 nicht für Programme oder Programmteile, die vom Kunden oder von Dritten geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.
- 7.6 Bei **Hardware** gilt **die** Haftung nach diesem § 7 nicht, wenn die Mängel durch Reparaturen oder Änderungen an der gelieferten Ware durch nicht ausdrücklich dazu berechnigte Personen oder durch eingebaute oder angeschlossene Teile oder Geräte, die nicht von MTI genehmigt sind, verursacht wurden.
- 7.7 Die Haftung nach diesem § 7 gilt auch nicht für Mängel, die auf unsachgemäße Bedienung oder Handhabung, unsachgemäße Pflege und Wartung, Nichteinhaltung von Aufstellbedingungen oder Datensicherheitsvorschriften, Transportschäden oder sonstige ungewöhnliche Ereignisse oder Ereignisse außerhalb des Verantwortungsbereichs von MTI zurückzuführen sind.

§ 8 Garantie

- 8.1 MTI ist nicht der Hersteller der Waren und jede Ware unterliegt einer eigenen Garantie des Herstellers. MTI wird entweder für den Kunden die Vorteile von Standard-Endverbraucher garantien in Anspruch nehmen oder dem Kunden die gleichen Garantien gewähren, die MTI vom Hersteller erhält. Einzelheiten zu diesen Garantien und den für sie geltenden Bedingungen und Einschränkungen werden dem Kunden auf angemessene schriftliche Anfrage hin zur Verfügung gestellt.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- 9.1 Die Haftung von MTI, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt, soweit in den §§ 9.2 und 9.3 nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller deshalb vertraut und vertrauen darf, haftet MTI für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens und bis zur Höhe des Entgelts. Für den Verlust von Daten haftet MTI nur insoweit, als dieser Schaden auch bei angemessenen Datensicherungsmaßnahmen des Bestellers eingetreten wäre.
- 9.3 Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von MTI garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen Schäden dieser Art abzusichern. MTI haftet nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden. Für den Verlust von Daten haftet MTI nur, wenn ein solcher Verlust nicht durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Bestellers hätte vermieden werden können.
- 9.4 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den §§ 9.1 und 9.2 gelten nicht für Ansprüche, die (i) aufgrund arglistigen Verhaltens von MTI entstehen; (ii) bei Übernahme einer Garantie; (iii) bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (iv) bei Haftung für Schäden an Leben, Gesundheit und Körper.

- 9.5 Soweit die Haftung von MTI in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MTI.

§ 10 Vertragsdauer

- 10.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung oder der Bestellung in Kraft und hat eine Laufzeit, wie sie im Vertrag, in der schriftlichen Auftragsbestätigung von MTI oder in der individuellen schriftlichen Vereinbarung festgelegt ist.
- 10.2 Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieses § 10.2 ist MTI berechtigt, den Vertrag jeweils um weitere Jahre zu verlängern, wenn er nicht von mindestens einer Partei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt wird. MTI ist berechtigt, den Vertrag um weitere Jahre zu verlängern, wenn der jeweilige Hersteller oder Lieferant eine Kündigung nicht zulässt oder der Auftraggeber nicht gemäß dem Kündigungsverfahren des jeweiligen Herstellers oder Lieferanten gekündigt hat.
- 10.3 MTI ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, wenn der Besteller eine ihm aus diesem Vertrag obliegende Pflicht verletzt, auch nach Ablauf einer ihm zur Abhilfe gesetzten Nachfrist. MTI ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftraggeber einen Insolvenzantrag gestellt hat oder mit einer Zahlung mehr als einen Monat im Rückstand ist. Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Lizenzen, Vertragsstrafe

- 11.1 Der Besteller ist verpflichtet, die im jeweiligen Angebot von MTI genannten Lizenz- und Copyright-Bedingungen der Hersteller und Lieferanten einzuhalten. Tut er dies nicht, hat er die Nutzung der Waren unverzüglich einzustellen und sie zu entfernen sowie alle physischen Kopien davon an MTI zurückzugeben und (auf Anfrage) eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung dieser Klausel vorzulegen.
- 11.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, räumt MTI dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den von MTI geschaffenen Waren ein, das den Besteller zur Nutzung der Waren im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs berechtigt. Das eingeräumte Nutzungsrecht erlischt, wenn der Besteller in nicht unerheblichem Maße gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller die Ware über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus nutzt oder gegen sonstige Vorschriften zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt und der Verstoß nicht innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Verstoßes durch MTI abgestellt wird.
- 11.3 Andere als die im Vertrag vereinbarten Nutzungsarten sind dem Kunden nicht gestattet.
- 11.4 Werden Waren vorübergehend zur Verfügung gestellt, muss der Kunde alle im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellten Waren, einschließlich aller Updates und Upgrades, sowie alle autorisierten und nicht autorisierten Kopien und alle dazugehörigen Unterlagen nach Ablauf des Vertrages an MTI zurückgeben.
- 11.5 Verstößt der Besteller schuldhaft gegen die Pflichten aus §§ 11.1 bis 11.4, so ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe des Vierfachen der Lizenzgebühr für die betroffenen Waren zu zahlen, die ihm von MTI für diese Nutzung in Rechnung gestellt worden wäre. Auf die mögliche Strafbarkeit eines solchen Verhaltens wird ausdrücklich und vorsorglich hingewiesen.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

- 12.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle betrieblichen und technischen Informationen oder Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages bekannt werden und die als Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände

eindeutig als solches erkennbar sind ("vertrauliche Informationen"), während der Dauer des Vertrages und nach dessen Beendigung geheim zu halten.

- 12.2 Vertrauliche Informationen dürfen vom Besteller nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MTI weitergegeben werden, es sei denn, sie (i) sind öffentlich zugänglich, (ii) wurden dem Besteller von einem Dritten rechtmäßig, insbesondere ohne Verletzung von Geheimhaltungspflichten, offengelegt, (iii) befanden sich nachweislich rechtmäßig im Besitz des Bestellers, bevor diese Geheimhaltungsvereinbarung vorgelegt wurde, und der Besteller unterlag keiner Geheimhaltungspflicht in Bezug auf diese Informationen, oder (iv) der Besteller sie aufgrund einer zwingenden gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung offenlegen muss, jedoch nur insoweit, als die Offenlegung dieser Informationen gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist und der Besteller MTI unverzüglich schriftlich über die entsprechende Verpflichtung informiert hat.
- 12.3 Der Besteller wird die ihm von MTI zur Verfügung gestellten Aufzeichnungen, Unterlagen und Informationen, einschließlich der Software und neuer Versionen und Updates der Software, nicht an Dritte weitergeben oder übertragen, sie Dritten nicht zur Nutzung überlassen, sie nicht veröffentlichen und, sofern nicht anders vereinbart, nicht kopieren, es sei denn, um eine Sicherungskopie zu erstellen.
- 12.4 Beide Parteien werden alle geltenden Anforderungen der Datenschutzgesetze einhalten. Dieser § 12 gilt zusätzlich zu den Verpflichtungen oder Rechten einer Partei gemäß der Datenschutzgesetzgebung und entbindet, entfernt oder ersetzt diese nicht.
- 12.5 In diesem § 12 bedeutet "Anwendbares Recht" (solange und soweit es auf das MTI anwendbar ist) das Recht der Europäischen Union, das Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union und/oder innerdeutsches Recht. "**Inländisches deutsches Recht**" bedeutet das in Deutschland geltende Datenschutzrecht. "Datenschutzgesetzgebung" bedeutet die deutsche Datenschutzgesetzgebung und jede andere Gesetzgebung der Europäischen Union, die sich auf personenbezogene Daten bezieht, sowie alle anderen Gesetze und regulatorischen Anforderungen, die von Zeit zu Zeit in Kraft sind und für eine Partei in Bezug auf die Verwendung personenbezogener Daten gelten. "Deutsche Datenschutzgesetze" bedeutet alle anwendbaren Datenschutzgesetze, die in Deutschland in Kraft sind. "Verantwortlicher", "Auftragsverarbeiter", "betroffene Person", "personenbezogene Daten", "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten", "Verarbeitung" sind die in der Datenschutzgesetzgebung definierten Maßnahmen.
- 12.6 Die Parteien erkennen an, dass in den Fällen, in denen während der Erbringung der Leistung eine Verarbeitung stattfindet, der Kunde im Sinne der Datenschutzgesetze der für die Verarbeitung Verantwortliche und MTI der Auftragsverarbeiter ist. Im Leistungsverzeichnis werden der Umfang, die Art und der Zweck der Verarbeitung durch MTI, die Dauer der Verarbeitung sowie die Arten der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen festgelegt.
- 12.7 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von § 12.4 stellt der Kunde sicher, dass er über alle erforderlichen angemessenen Zustimmungen und Mitteilungen verfügt, um die rechtmäßige Übertragung der personenbezogenen Daten an MTI und/oder die rechtmäßige Erhebung der personenbezogenen Daten durch MTI im Namen des Kunden für die Dauer und die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ermöglichen.
- 12.8 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von § 12.4 ist MTI verpflichtet, in Bezug auf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen von MTI aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verarbeitet werden:
- (I) diese personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage der dokumentierten schriftlichen Anweisungen des Kunden verarbeiten, es sei denn, MTI ist nach geltendem Recht verpflichtet, diese personenbezogenen Daten anderweitig zu verarbeiten;

- (II) Wenn sich MTI auf geltende Gesetze als Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten beruft, informiert MTI den Kunden unverzüglich darüber, bevor die nach den geltenden Gesetzen erforderliche Verarbeitung durchgeführt wird, es sei denn, die geltenden Gesetze verbieten MTI, den Kunden auf diese Weise zu informieren;
 - (III) sicherstellen, dass er über geeignete, vom Kunden überprüfte und genehmigte technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten und vor versehentlichem Verlust oder versehentlicher Zerstörung oder Beschädigung personenbezogener Daten verfügt, die dem Schaden, der sich aus der unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung oder dem versehentlichen Verlust, der versehentlichen Zerstörung oder Beschädigung ergeben könnte, und der Art der zu schützenden Daten angemessen sind, wobei der Stand der technischen Entwicklung und die Kosten für die Durchführung der Maßnahmen zu berücksichtigen sind;
 - (IV) sicherstellen, dass alle Mitarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben und/oder diese verarbeiten, verpflichtet sind, die personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln;
 - (V) keine personenbezogenen Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln, es sei denn, die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden wurde eingeholt und die folgenden Bedingungen sind erfüllt:
 - (VI) den Kunden auf dessen Kosten bei der Beantwortung von Anfragen einer betroffenen Person zu unterstützen und die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß der Datenschutzgesetzgebung in Bezug auf Sicherheit, Meldungen von Datenschutzverletzungen, Folgenabschätzungen und Konsultationen mit Aufsichtsbehörden oder Regulierungsbehörden sicherzustellen;
 - (VII) den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erfährt;
 - (VIII) auf schriftliche Anweisung des Kunden personenbezogene Daten und Kopien davon bei Beendigung des Vertrags zu löschen oder an den Kunden zurückzugeben, es sei denn, er ist nach geltendem Recht verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu speichern; und
 - (IX) vollständige und genaue Aufzeichnungen und Informationen zu führen, um die Einhaltung dieses § 12 zu belegen.
- 12.9 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass MTI im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Drittverarbeiter von personenbezogenen Daten beauftragt. MTI bestätigt, dass es mit dem Drittverarbeiter einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hat oder (je nach Fall) abschließen wird, der Bedingungen enthält, die im Wesentlichen denen in diesem § 12 entsprechen, und dass der Lieferant sich in jedem Fall verpflichtet, die Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung zu berücksichtigen und weiterhin zu berücksichtigen. Im Verhältnis zwischen dem Kunden und MTI bleibt MTI in vollem Umfang für alle Handlungen oder Unterlassungen eines von ihm gemäß diesem § 12 beauftragten Drittverarbeiters haftbar.

§ 13 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort der Ort, an dem sich das Lager von MTI befindet.
- 13.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeder Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

- 13.3 Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag Wiesbaden. MTI hat das Recht, den Besteller auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für Änderungen an diesem Schriftformerfordernis selbst.
- 14.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Besteller und MTI werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- 14.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MTI auf Dritte zu übertragen oder durch Dritte ausüben zu lassen.

Bedingungen für individuelle Serviceaufträge

§ 15 Allgemeine Bestimmungen über die Erbringung von Dienstleistungen

- 15.1 Dienstleistungen im Rahmen eines Einzelauftrags werden von MTI in der Regel während der normalen Arbeitszeiten zwischen 08:00 und 17:30 Uhr an Werktagen erbracht. Dienstleistungen müssen vom Kunden schriftlich unter Angabe einer Auftragsnummer und unter Anerkennung dieser Bedingungen beim Hauptsitz der MTI Technology GmbH bestellt werden. Die Dienstleistungen werden in einer Leistungsbeschreibung detailliert aufgeführt.
- 15.2 Wenn die Erbringung der Dienstleistungen erfordert, dass MTI dafür sorgt, dass bestimmte Ressourcen zu einer mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeit und an einem vereinbarten Ort und/oder wie in der Leistungsbeschreibung festgelegt zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen in Bezug auf diese Aktivitäten zu diesem Zeitpunkt und an diesem Ort zu erfüllen, oder wenn er die Aktivität stornieren oder verschieben möchte, so dass die Ressourcen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und/oder am vereinbarten Ort benötigt werden, muss der Kunde MTI vor dem Datum dieser Aktivität benachrichtigen und unterliegt den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Stornierungsgebühren.
- 15.3 MTI haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht, wenn die Ausführung einer Leistungsbeschreibung durch eine Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers verhindert oder verzögert wird. Wird die Ausführung einer Leistungsbeschreibung durch MTI verhindert oder verzögert, ist der Auftraggeber verpflichtet, MTI auf Verlangen alle angemessenen Kosten, Gebühren oder Verluste zu zahlen, die MTI entstanden sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Verlust der Möglichkeit, Ressourcen anderweitig einzusetzen), sofern wir diese Kosten, Gebühren und Verluste bestätigen und nachweisen können. Zu diesen Kosten, Gebühren und Verlusten können auch Kosten, Gebühren oder Auslagen gehören, die MTI gegenüber Unterauftragnehmern entstehen.
- 15.4 Der Auftraggeber hat vor Beginn der Servicearbeiten dafür Sorge zu tragen, dass alle gespeicherten Daten so gesichert werden, dass sie im Falle einer versehentlichen Löschung mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Für die Dauer der Servicearbeiten ist MTI der vollständige und freie Zugang zu den Produkten, Arbeitsplätzen und Installationsorten zu gewähren. MTI darf das Datenverarbeitungssystem des

Auftraggebers unentgeltlich nutzen. Verzögert sich die Durchführung der Servicearbeiten aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, stellt MTI dem Besteller die Kosten für Wartezeiten und/oder für eine neue Anfahrt in Rechnung.

- 15.5 Aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften muss der Besteller oder ein Beauftragter des Bestellers während der Servicearbeiten am Aufstellungsort der Produkte anwesend sein. Der Besteller informiert MTI, wenn die Serviceleistungen in Bereichen durchgeführt werden sollen, in denen mit Röntgen-, radioaktiver oder sonstiger ionisierender Strahlung zu rechnen ist. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass alle Strahlenschutzpflichten, die sich aus der StrSchVO oder der Röntgen-VO für Servicearbeiten in den genannten Bereichen ergeben, erfüllt werden. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber MTI die notwendige Nutzung des Arbeitsplatzes, des Telefons und der elektrischen Energie unentgeltlich zur Verfügung.
- 15.6 Meldesysteme/Schutzsysteme (IPS/IDS)/ungültige Ergebnisse der Sicherheitsprüfung: Ob ein Schutzsystem (IPS/IDS) den Scan durch MTI aktiv blockiert und damit die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung ungültig macht, lässt sich regelmäßig erst nach Überprüfung der Ergebnisse der Scans des ersten Tages beurteilen. In diesem Zusammenhang sollte der Kunde die IPS-Filterfunktionen in Bezug auf den IP-Adressraum von MTI für die Dauer der Sicherheitsüberprüfung deaktivieren. Wenn festgestellt wird, dass die IPS-Filterfunktionen aktiviert sind, die die Scanergebnisse von MTI ungültig machen, hat der Kunde die Wahl, entweder den Arbeitsauftrag so einzuschränken, dass sich die Sicherheitsprüfungen nur auf das beziehen, was innerhalb der verbleibenden Tage erledigt werden kann, oder zusätzliche Tage hinzuzufügen, um die zu Beginn der Prüfung verlorene Zeit zu kompensieren. Es liegt in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass keine IPS- oder IDS-Systeme die MTI-Scans im Firmennetzwerk des Kunden oder in Netzwerken, die von Dritten für den Kunden betrieben werden, blockieren.
- 15.7 Wenn der Kunde bestimmte Stundenkontingente für einzelne Beratungsprojekte erwirbt, müssen diese innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum der Annahme des ursprünglichen Auftrags in Anspruch genommen werden, andernfalls verfallen sie.
- 15.8 Wenn einzelne Aktivitäten in Angeboten, Verträgen oder technischen Dokumenten von MTI als "zeitlich begrenzt" bezeichnet werden, bedeutet dies, dass die für eine bestimmte Aufgabe vorgesehene Zeit insofern begrenzt ist, als dass MTI sich bemühen wird, so viel der geplanten Arbeit wie möglich innerhalb der begrenzten Zeit durchzuführen. Sobald das Zeitlimit erreicht ist, wird an diesen Aufgaben nicht weiter gearbeitet. Dies hat zur Folge, dass einzelne Arten von Sicherheitsüberprüfungen oder Bereiche der Systemumgebungen, die MTI lieber überprüfen würde, möglicherweise nicht überprüft werden, oder dass bereits eingeleitete Sicherheitsüberprüfungen und überprüfte Bereiche nicht in der für eine umfassende Bewertung erforderlichen Tiefe überprüft werden. Infolgedessen besteht das Risiko, dass Schwachstellen, die möglicherweise ausgenutzt werden können, nicht entdeckt und mitgeteilt werden, so dass MTI möglicherweise nicht in der Lage ist, in vollem Umfang zu gewährleisten, dass alle Schwachstellen identifiziert wurden oder dass alle Auswirkungen eines gefundenen Problems bewertet wurden. Mit der Annahme des Angebots von MTI erklärt sich der Kunde bereit, dieses Risiko zu übernehmen. Der Kunde muss sicherstellen, dass alle Fragen und Bedenken in Bezug auf dieses Risiko MTI schriftlich mitgeteilt werden, bevor die Sicherheitsdienstleistungen in Auftrag gegeben werden.
- 15.9 Die oben genannte Frist kann insbesondere aus den folgenden Gründen entstehen:
- (I) Budgetbeschränkungen, die die Anzahl der verfügbaren Beratertage für eine bestimmte Aufgabe begrenzen;
 - (II) Unbegrenzter Arbeitsumfang, wenn der Umfang der Prüfung vor Beginn der Arbeiten nicht quantifiziert werden kann und daher die Dauer im Hinblick auf einen voraussichtlichen Liefertermin begrenzt ist;
 - (III) Begrenzter Arbeitsumfang, bei dem die zu prüfende Systemumgebung oder Anwendungen so umfangreich sind, dass Sicherheitsaudits aller Bereiche/Komponenten unangemessen oder unrealistisch sind, was Kosten, Zeit und Ressourcen angeht, und daher ein randomisierter Ansatz vom Kunden als angemessen angesehen wird;

- (IV) High-Level-Übersicht, wenn der Kunde nur einen Überblick/eine Prüfung wünscht, um ein Gefühl für die Existenz bereits bestehender und identifizierbarer Sicherheitslücken zu bekommen und dann auf dieser informierten Grundlage eine Entscheidung über weitere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen; oder
- (V) Enge Fristen bei Projekten, die es nicht erlauben, zusätzliche Testtage in den Zeitplan des Kunden einzuplanen.

Aufgrund des bereits erwähnten realen Risikos, dass ein Zeitlimit nicht alle sicherheitsrelevanten Fragen aufdecken kann, rät MTI ausdrücklich von einem solchen Zeitlimit für Sicherheitsprüfungen ab.

- 15.10 Der Besteller stimmt den im Angebot von MTI beschriebenen Angriffen auf sein System ausdrücklich zu und stellt MTI von allen Ansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang gegen MTI geltend gemacht werden. Der Auftraggeber räumt MTI alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an seinem System und der darauf betriebenen Software ein, die für die Durchführung dieses Systemangriffs erforderlich sind. Sofern es sich nicht um das System des Auftraggebers handelt, bestätigt der Auftraggeber, dass er berechtigt ist, eine entsprechende Sicherheitsüberprüfung des Systems durchführen zu lassen. Der Kunde muss MTI auf Anfrage einen schriftlichen Nachweis seiner Autorisierung vorlegen.
- 15.11 Neben einer vollständigen Sicherung aller Daten hat der Auftraggeber vor der Beauftragung von MTI alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um das zu prüfende System bei Bedarf in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen zu können. In diesem Zusammenhang wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsprüfung das geprüfte System vorübergehend unbrauchbar machen kann und dass an dem geprüften System Änderungen vorgenommen werden können, die nur durch umfangreiche Nacharbeiten des Auftraggebers oder durch Zurücksetzen des Systems behoben werden können.
- 15.12 Der Kunde wird alle von der Sicherheitsprüfung betroffenen Dritten (z.B. Provider oder Webhoster) über die Durchführung der Sicherheitsprüfung im erforderlichen Umfang informieren.

§ 16 Preise, Gebühren und Zahlungsbedingungen

- 16.1 Sofern in der Leistungsbeschreibung nicht anders angegeben oder sofern die Leistungsbeschreibung vorsieht, dass ein Teil der Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis erbracht wird:
 - (I) Die für die Services zu zahlenden Gebühren werden gemäß den Standard-Tagessätzen von MTI in ihrer jeweils gültigen Fassung berechnet;
 - (II) Die Standard-Tagessätze von MTI werden auf der Grundlage eines Acht-Stunden-Tages (einschließlich einer einstündigen Mittagspause) berechnet, der zwischen 8.00 und 17:30 Uhr (außer an Feiertagen) gearbeitet wird;
 - (III) MTI ist berechtigt, Überstunden, die von MTI-Mitarbeitern außerhalb der oben genannten Zeiten geleistet werden, zu einem Satz von 150 % des normalen Satzes zu berechnen;
 - (IV) MTI stellt sicher, dass alle Teammitglieder Zeiterfassungsbögen ausfüllen, in denen die für die Erbringung der Dienstleistungen aufgewendete Zeit festgehalten wird, und wir verwenden diese Zeiterfassungsbögen zur Berechnung der von jeder monatlichen Rechnung abgedeckten Gebühren; und



A RICOH Company

- (V) MTI stellt monatlich im Nachhinein eine Rechnung über die Gebühren, Auslagen und Materialien für den betreffenden Monat aus. In der Rechnung wird die von jedem Mitglied des MTI-Teams aufgewendete Zeit angegeben.
- 16.2 Sieht die Leistungsbeschreibung vor, dass eine der Leistungen zu einem Festpreis erbracht wird, so entspricht das Entgelt dem in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag. Der Gesamtpreis ist bei Erreichen des entsprechenden Meilensteins in den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Raten an MTI zu zahlen (ohne Abzug oder Verrechnung). Bei Erreichen eines Meilensteins stellt MTI die dann fälligen Gebühren sowie die Auslagen und Materialkosten in Rechnung. Wenn die Leistungsbeschreibung keine Meilensteine enthält, kann MTI die Rechnung zu den in der Leistungsbeschreibung genannten Terminen oder bei Erbringung der Leistungen stellen.
- 16.3 Nicht in den Festpreisen enthalten sind die Kosten für Hotel, Verpflegung, Reisen und andere Nebenkosten, die in angemessener Weise anfallen, sowie die Kosten für Materialien, die von Dritten in angemessener Weise zur Verfügung gestellt werden und die MTI für die Erbringung der Dienstleistungen benötigt.

§ 17 Beendigung

- 17.1 MTI ist berechtigt, die Leistungsbeschreibung jederzeit ganz oder teilweise mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen schriftlich zu kündigen, oder sofort, wenn der Kunde eine ihm aus diesem Vertrag obliegende Verpflichtung verletzt.